



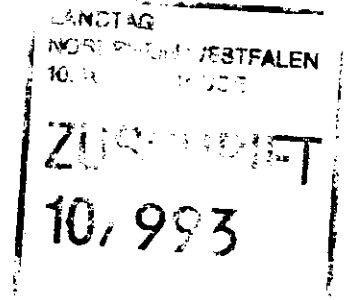
**Deutsche Vereinigung für den
Sozialdienst im Krankenhaus e. V.**

Deutsche Vereinigung für den Sozialdienst im Krankenhaus e.V.
Geschäftsstelle: 6500 Mainz, Langenbeckstraße 1

Telefon: (0 61 31) 22 24 22
Telefon H. Mehs: (0 61 31) 17 21 29 (Universitätsklinikum),
Commerzbank Heidelberg 1927300 (BLZ 672 400 39)
Sparkasse Mainz 11 650 (BLZ 550 501 20)
Postscheckkonto Köln 167 452-500 (BLZ 370 100 50)

20. Feb. 1986

den



VORSCHLAG / ENTWURF

zu § 4 Sozialer Dienst.

- (1) Das Krankenhaus richtet einen sozialen Dienst ein.
- (2) Der soziale Dienst hat die Aufgabe, die ärztliche und pflegerische Versorgung im Krankenhaus durch fachliche Hilfen zu ergänzen insbesondere für Patienten mit persönlichen und sozialen Problemen im Zusammenhang mit ihrer Erkrankung oder Behinderung und deren Auswirkungen auf ihr Leben und das ihrer Angehörigen mit dem Ziel, zu einer angemessenen Lösung der Probleme beizutragen.
Er leistet dies durch persönliche Hilfe, insbesondere durch methodische Gesprächsführung, durch Beratung in sozialen Angelegenheiten sowie durch Vermittlung und Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen und anderen Hilfen der Nachsorge und der Pflege.



Deutsche Vereinigung für den Sozialdienst im Krankenhaus e. V.
Geschäftsstelle: 6500 Mainz, Langenbeckstraße 1

Telefon: (0 61 31) 22 24 22
Telefon H. Mehs: (0 61 31) 17 21 29 (Universitätsklinikum)
Commerzbank Heidelberg 1927300 (BLZ 672 400 39)
Sparkasse Mainz 11 650 (BLZ 550 501 20)
Postscheckkonto Köln 167 452-500 (BLZ 370 100 50)

den 20. FEB. 1986

VORSCHLAG / ENTWURF zu:

Begründung zu § 4 Sozialer Dienst.

Ober die Untersuchung, Behandlung und Pflege hinaus soll das Krankenhaus einen sozialen Dienst einrichten als notwendige Ergänzung zur ärztlichen und pflegerischen Versorgung insbesondere für Patienten mit persönlichen und sozialen Problemen im Zusammenhang mit ihrer Erkrankung oder Behinderung und deren Auswirkungen auf ihr Leben und das ihrer Angehörigen.

Die soziale Betreuung soll in enger Verzahnung mit dem Behandlungsplan durchgeführt werden und zu einer angemessenen Lösung der Probleme beitragen.

Dies geschieht insbesondere durch

- persönliche Hilfe mit den Methoden der Sozialarbeit, insbesondere durch methodische Gesprächsführung;
- Beratung, Auskunft und Rat in sozialen Angelegenheiten;
- durch Einleitung und Vermittlung verschiedener Maßnahmen der Rehabilitation;
- durch Hilfen der Nachsorge und Pflege durch Sozialstationen und Pflegeheime.

Indem der soziale Dienst des Krankenhauses in geeigneten Fällen wichtige Voraussetzungen zur Entlassung von Patienten schafft oder diese verbessert, kann er dem Patienten wirkungsvoll helfen und darüberhinaus zur Verminderung von Fehlbelegungen und zur Leistungssteigerung im Krankenhaus beitragen.

VORSCHLAG / ENTWURF zu:

Begründung zu § 4 Sozialer Dienst; Blatt 2

993/3

Als Personalanhaltszahl ist im Akutkrankenhaus der Grund- und Regelversorgung ein Schlüssel von 1 Sozialarbeiter auf 200 Planbetten (1 : 200) anzusetzen. Bei Schwerpunktkrankenhäusern und Krankenhäusern der Maximalversorgung sowie in Sondereinrichtungen ist je nach Fachrichtung und je nach Aufgabenstellung ein höherer Personalbedarf erforderlich.